



Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Swiss DX Foundation“ kurz SDXF genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des ZGB.

Der Sitz des Vereins ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

2. Zweck

Die Swiss DX Foundation bezweckt:

- Förderung des DX Wesens im Amateurfunk
- Unterstützung von Expeditionen (Sponsoring)
- Mithilfe bei Expeditionen von schweizerischen Funkamateuren

3. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt durch:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Legate
- sonstige Einnahmen

4. Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder mit Stimmrecht: alle lizenzierten Funkamateure
- Passivmitglieder ohne Stimmrecht: Jedermann
- Jugendmitglieder mit Stimmrecht: lizenzierte Funkamateure bis zum vollendeten 18. Altersjahr, vom Mitgliederbeitrag befreit
- Ehrenmitglieder: Die Generalversammlung kann besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und werden vom Mitgliederbeitrag befreit.
- Lifemember mit Stimmrecht: mit Beschluss der 14. Generalversammlung vom 14. März 2012 werden keine neuen Lifemember mehr aufgenommen

Der Beitritt ist jederzeit möglich.

Die Mitgliedschaft erlischt: durch schriftlichen Austritt, durch Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages oder durch Ausschluss. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen durch Entscheidung der Generalversammlung erfolgen.



5. Organe des Vereins

- Generalversammlung
- Vorstand
- Ausschuss
- Arbeitsgruppen
- Revisoren

6. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt; sie wird vom Vorstand, unter Angabe der Traktanden, mindestens vier Wochen im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mit gewöhnlichem Brief oder per Email, an alle Mitglieder. Anträge an die Generalversammlung müssen bis 6 Wochen vorher, schriftlich, an den Vorstand eingereicht werden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand oder auf Antrag von 1/5 der Mitglieder einberufen. Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Jahresbericht des Präsidenten
- Bericht des Ausschusses
- Rechenschaftsbericht des Kassiers
- Bericht der Revisoren
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, des Ausschusses und der Rechnungsrevisoren
- Statutenänderungen
- Anträge von Mitgliedern
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern

Alle Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

7. Vorstand

Der Vorstand organisiert sich selbst, er besteht aus fünf Mitgliedern:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Ausschussleiter
- Technischer Leiter

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Vizepräsidenten der dieses Amt zusätzlich zu seinem eigentlichen Amt bekleidet.



Der Vorstand wird jährlich von der Generalversammlung gewählt oder bestätigt. Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Kontakte zu den Mitgliedern
- Kontakte weltweit zu Vereinen mit gleichem Zweck
- alle weiteren Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand zeichnet für Verbindlichkeiten des Vereins durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes bzw. des Vizepräsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

8. Ausschuss

8.1. Zusammensetzung, Wahl

Der Ausschuss ist ein ständiges Gremium, bestehend aus 7 Aktivmitgliedern. Er wird jährlich von der Generalversammlung gewählt oder bestätigt.

8.2. Aufgaben

Die Aufgaben des Ausschusses sind:

- Festlegung der Verwendung des verfügbaren Kapitals (siehe Art 8.3 und Art. 9.2)
- Beschaffung von Sponsorengeldern
- Nachwuchsförderung

Der Ausschuss kann zusätzliche temporäre Arbeitsgruppen bilden, welche dem Ausschuss unterstehen.

8.3. Kompetenzen

Beiträge an eine einzelne Expedition oder Gruppe, die den Höchstbetrag von CHF 2'000.- übersteigen, sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

9. Verwendung der finanziellen Mittel

9.1. Betriebskapital

Das Betriebskapital dient zur Deckung der laufenden Geschäfte. Die Höhe wird von der Generalversammlung bestimmt.

9.2. Das verfügbare Kapital dient der Unterstützung von Expeditionen



10. Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt die Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von zwei Jahren (überlappend). Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten darüber der Generalversammlung Bericht.

11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.
Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf einen Jahresbeitrag.

12. Memorial Station HB9DX

- 12.1. Die SDXF ist Inhaberin der Amateurfunkkonzession 180063-406.00 (Cept cl. 1) mit dem Call HB9DX
- 12.2. Diese Konzession wird beim Technischen Leiter der SDXF aufbewahrt
- 12.3. Für den Betrieb der Station HB9DX gilt ein besonderes Reglement

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an einer Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die Versammlung bestimmt über das verbleibende Vereinsvermögen.

Otelfingen, 17. März 2012

Der Präsident:
Stephan Walder, HB9DDO

Die Sekretärin:
Yvonne Thiemann, HB9ELF

Statuten-Revisionen

1. Revision	14. November 1998	1. GV, Baden
2. Revision	05. Februar 2000	2. GV, Ennetbaden
3. Revision	27. Februar 2010	12. GV, Olten
4. Revision	26. Februar 2011	13. GV, Olten
5. Revision	17. März 2012	14. GV, Olten